

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2

"BERGSTRASSE"

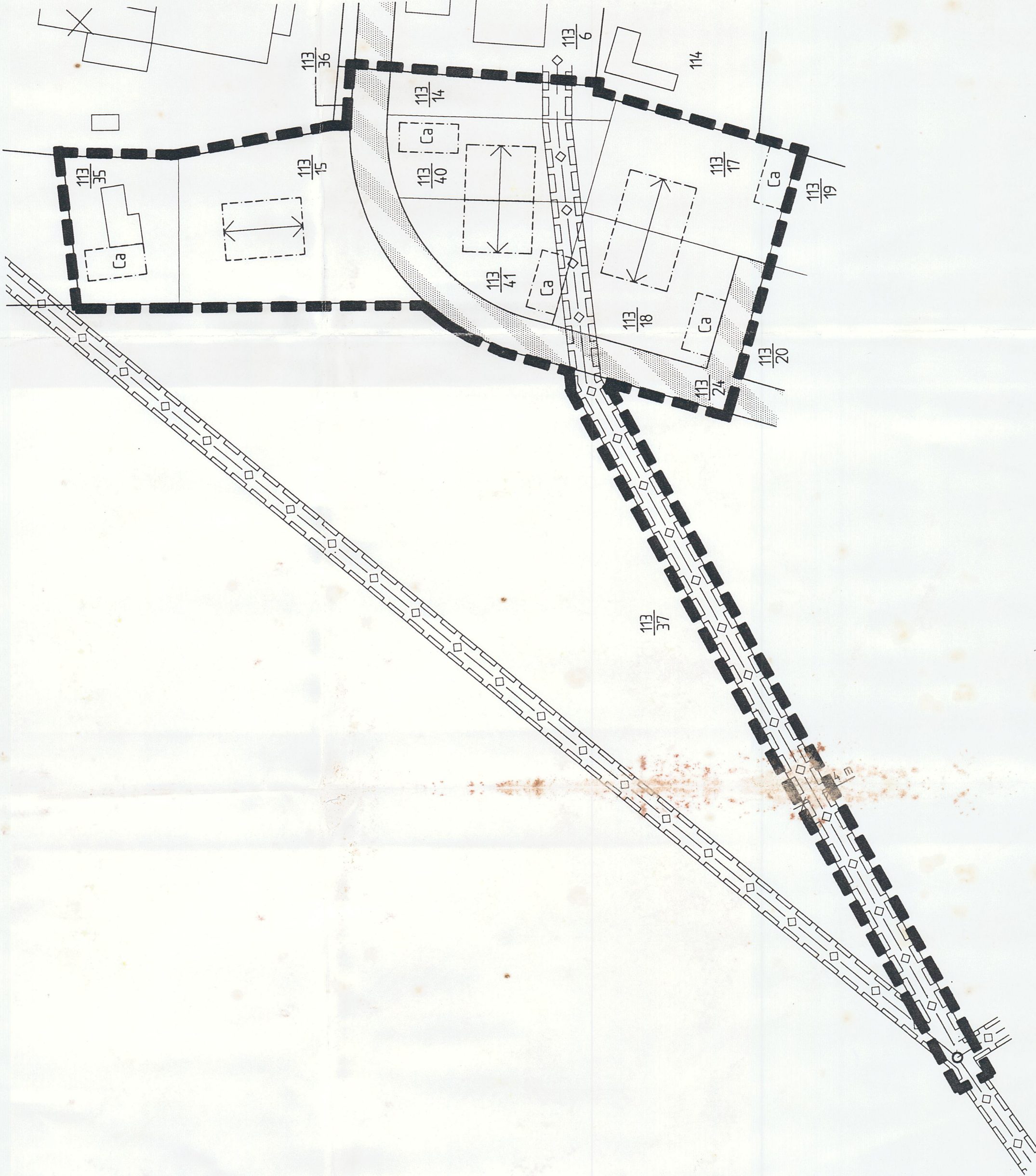
TEIL B - TEXT

1. Die erste vereinfachte Änderung umfaßt folgende Festsetzungen:
- 1.1 Darstellung der Trassenführung der Regenwasserleitung.
 - 1.2 Änderung der Baugrenzen für die Wohneinheiten und der Carports
 - 1.3 Änderung der Firstrichtung
- Alle übrigen Festsetzung und Maßnahmen der rechtskräftigen Satzung zum Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 2 "Bergstraße" der Stadt Grimmen gelten weiterhin.
2. Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Leitungsträger.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Grundlage ist die Flurkarte M. 1:3000
vergrößert auf M. 1:500

Gemarkung
Grimmen
Flur 3
M. 1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-----------	-----------------

I FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

BAUGRENZE

BAULINIE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Ca CARPORT

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER
ÄNDERUNG DES VIE-PLANES
§ 9 Abs. 7 BauGB

MIT GEH-, FAHR- UND
LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

FIRSTRICHTUNG

GRUNDSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCK
113/15

PLANVERFASSTER: Stockholm, den 16. Dezember 1996

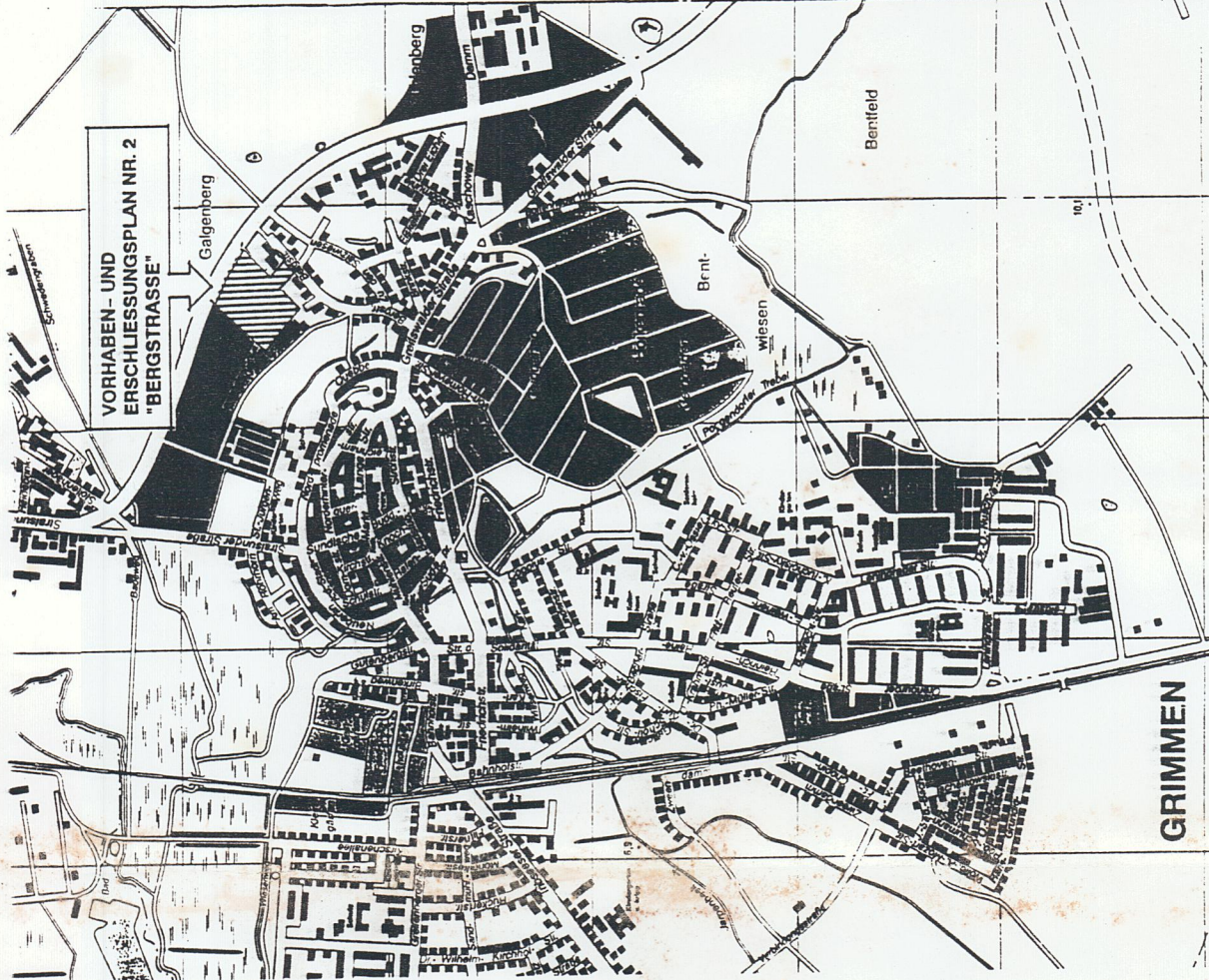
bj-konsult ab
ingenjör & arkitekt

Sveavägen 124
S-113 50 STOCKHOLM
SCHWEDEN

Telefon 0046-8-15 40 30
Telefax 0046-8-15 40 36

Evald Fernstedt
Evald Fernstedt
Architekt

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHREN

Präambel:

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1965 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 2486) i.V.m. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB Maßnahmengesetz) in der Fassung vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 2486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVBl. M.-V. S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.1996 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Bergstraße" der Stadt Grimmen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) für das Gebiet der Gemarkung Grimmen, Flur 3, Flurstück 113/14, 113/15, 113/17, 113/18, 113/19, 113/20, 113/35, 113/37 Teil, 113/40 und 113/41 erlassen:

Verfahrensvormerke

1. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 21.11.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grimmen, den 20.11.1996

Der Bürgermeister

2. Als Plangrundlage dient die Flurkarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordvorpommern. Die Aktualität der Flurkarte bezieht sich nicht auf den nachgewiesenen Gebäudebestand. Der katastermäßige Bestand am 3.02.97 wird als richtig dargestellt, das beschneit. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1:3000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grimmen, den 3.02.97

Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

3. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 (vereinfachte) Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der VIE-Planänderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 13.12.1996 genehmigt.

Grimmen, den 20.12.1996

Der Bürgermeister

4. Die VIE-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgeteilt.

Grimmen, den 20.12.1996

Der Bürgermeister

5. Der Beschluß der Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des VIE-planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf der Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.01.1997 im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.01.1997 in Kraft getreten.

Grimmen, den 02.01.1997

Der Bürgermeister